

LUZERN

Urlaub

Grundsatz:

Wer an einem bestimmten Termin nicht am Unterricht teilnehmen kann, muss dafür im Absenzenbüchlein ein Urlaubsgesuch ausfüllen und von den Erziehungsberechtigten unterschreiben lassen¹. Dieses Gesuch muss dann mindestens 4 Unterrichtstage vorher der Klassenlehrperson oder dem Prorektor zur Unterschrift vorgelegt werden. Anschliessend ist es den Fachlehrpersonen vorzuweisen, deren Unterricht man verpassen wird. Und schliesslich müssen die beurlaubten Schülerinnen und Schüler dafür sorgen, dass ihr Urlaub mit „u“ im Klassenbuch eingetragen wird.

Standard-Urlaub:

Die Klassenlehrperson kann Urlaub bewilligen für

- Teilnahme an einer Beerdigung
- Teilnahme an einer Hochzeit (näherer Verwandtenkreis)
- Zügeltag der Familie oder des Schülers / der Schülerin
- Arztbesuch und Untersuchung im Spital
- Zahnarztbesuch
- Fahrprüfungen, Theorieprüfungen
- amtliche Vorladung (Militär, Gericht und andere Behörden)
- Termine bei Berufsberatung, Schulberatung, SOBZ u.a.
- Schnuppertage (Berufswahl)
- Aufnahmeprüfungen, Vorstellungsgespräch

Zusätzliches Urlaubs-Kontingent:

Alle Schüler können zudem an 2 frei wählbaren zusätzlichen Halbtagen pro Semester Urlaub für individuelle Anlässe und Anliegen beziehen.

Davon ausgenommen sind aber:

- Halbtage mit angesagten Prüfungen
- die beiden Schulwochen vor der Noteneingabe
- bezahlte Arbeitseinsätze
- Urlaub für OpenAir-Konzerte (Regelung siehe unten)

Das Gesuch ist ebenfalls im Absenzenbüchlein einzutragen; es muss vom Prorektor unterschrieben werden. Nicht benutzte Halbtage Zusatzurlaub werden dem nächsten Semester (bis maximal 6 Halbtage) gutgeschrieben. Bei unentschuldigtem Absenzen werden von der Absenzenkommission Halbtage gestrichen. (Siehe Absenzenreglement)

Spezialfälle: Für den Besuch von OpenAir-Veranstaltungen wird ab der 4. Klasse (bzw. ab F1) im 2. Semester insgesamt maximal 1 Tag Urlaub gewährt. Für besondere Fälle wie Ausüben von Spitzensport, kulturelle Tätigkeiten, J+S-Leiterkurse usw., die über das übliche Mass von Urlaub hinausgehen, wende man sich an den Prorektor. Schriftliche Unterlagen (Kurs- oder Trainingsprogramm, Gesuch des Trainers oder des Vereins, Bestätigungen usw.) erleichtern die Beurteilung eines solchen Gesuchs.

Schulleitung, November 2016

¹ Lernende, die das 18. Altersjahr vollendet haben, benötigen keine Unterschrift der Erziehungsberechtigten.